

## Einsatz von ausländischen Binnenschiffen im innerdeutschen Verkehr sowie im Drittland- und Transitverkehr - Kabotage-Merkblatt

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung](#)

### Kabotage - Merkblatt

Einsatz von ausländischen Binnenschiffen im innerdeutschen Verkehr sowie im Drittland- und Transitverkehr

(Stand: Juli 2002)

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

#### 1. Kabotage

##### 1.1 Definition

Beförderung von Personen und/oder Gütern zwischen Lade- und Löschplätzen an deutschen Binnenwasserstraßen.

##### 1.2 Kabotagefreiheit

Für Schiffe mit Flagge der EU-Staaten ist die Kabotage erlaubnisfrei.

Gemäß Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom Mai 1998 vor der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt wird auch Fahrzeugen unter schweizerischer Flagge im Interesse einer Gleichbehandlung die Kabotage gestattet.

##### 1.3 Kabotageerlaubnispflicht

Für alle übrigen Schiffe ist die Kabotage erlaubnispflichtig.

##### 1.4 Rechtsgrundlage

Für Schiffe aus Ländern, mit denen Deutschland bilaterale Binnenschifffahrtsabkommen geschlossen hat (z. Zt. Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ukraine und Polen), dient § 2 Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufgG) in Verbindung mit dem jeweiligen Abkommen als Rechtsgrundlage. Für alle anderen Schiffe, so weit sie nicht unter Punkt 1.2 fallen, ist § 2 BinSchAufgG Rechtsgrundlage zur Erteilung der Kabotageerlaubnis.

##### 1.5 Besonderheiten

###### 1.5.1 Rheinstromgebiet

(deutsche Rheinstrecke mit ihren schiffbaren Nebenflüssen (außer Mosel) und dem Spoykanal)

Nach dem Zusatzprotokoll Nr. 2 zur Mannheimer Akte (MA) darf der Transport von Personen und Waren im Rheinstromgebiet (vgl. Artikel 4 Abs. 1 MA) innerhalb eines Vertragsstaates der MA (so genannte kleine Kabotage) bzw. zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten der MA (so genannte große Kabotage) nur von solchen Schiffen durchgeführt werden, die zur Rheinschifffahrt gehören. Nach Artikel 2 Abs. 3 MA wird zur Rheinschifffahrt gehörig jedes Schiff betrachtet, das zur Führung der Flagge eines der Vertragsstaaten berechtigt ist und sich hierüber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Urkunde auszuweisen vermag. Schiffe, die die Flagge jedes anderen Mitgliedstaates der EU führen, werden gleichbehandelt.

### **1.5.2 Deutsche Donaustrrecke**

Als allgemein genehmigt gilt für Schiffe ohne EU- oder Schweizer Flagge

- das Verstellen eines Schiffes innerhalb eines Donauhafens sowie das Nachholen von zeitweilig abgelegten Schubleichtern/Schleppkähnen eines Schiffsverbandes zwischen einem Liegeplatz und einem Lade-/Löschplatz; entsprechendes gilt für das Zusammenstellen eines Schiffsverbandes;
- der Weitertransport von Gütern, die von Schiff auf Schiff geleichtert werden.

### **1.5.3 Bilaterale Besonderheiten**

Tschechischen Schiffen wird in Zeiten niedriger Wasserstände auf der Elbe auch das Befahren des Elbe-Seitenkanals mit dem für die Elbe vorgeschriebenen Binnenschiffahrts-Attest gemäß § 10 Abs. 2 Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) erlaubt. Werden Importgüter, die für die Tschechische Republik bestimmt sind, auf dem Transportweg von deutschen Seehäfen nach der Tschechischen Republik wegen Niedrigwasser auf der Elbe in einem deutschen Binnenhafen umgeladen, gilt für diese Schiffe die besondere Erlaubnis zur Kabotage nach Artikel 6 des deutsch-tschechischen Binnenschiffahrtsabkommens als erteilt, wenn der Elbewasserstand am Tage der Fertigstellung der Beladung des Schiffes in dem deutschen Seehafen nur eine Abladung von weniger als 1,40 m zulässt, also der Pegelstand am Pegel Aussig (Usti) unter 2 m liegt. Jede Beförderung, für die eine allgemein erteilte besondere Erlaubnis in Anspruch genommen wird, ist von dem Eigentümer des betreffenden Binnenschiffs unterzüglich der WSD Nord schriftlich mitzuteilen. Eine Kopie der Meldung ist an Bord mitzuführen.

### **1.6 Kriterien für die Erteilung von Kabotageerlaubnissen**

Eine Kabotageerlaubnis für Schiffe aus Drittstaaten kann nach Durchführung einer Schiffsraumlageprüfung dann erteilt werden, wenn kein geeigneter deutscher oder sonstiger EU-Schiffsraum zur Verfügung steht. Entsprechend § 2 Absatz 3 BinSchAufgG und zur Durchführung der bilateralen Binnenschiffahrtsabkommen können auch andere Kriterien angewendet werden. Die Erlaubnis bezieht sich auf ein Schiff zur Durchführung eines Transports. Sie kann auf einzelne Verkehrsarten, Güterarten, Gütermengen, Verkehrsrelationen und auf andere Weise beschränkt werden. Sie kann insbesondere versagt werden, soweit die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist oder das Befahren Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

So genannte Stückelungen, d. h. Aufteilung größerer Partien, allein um sie für kleinere Drittschiffe passend zu machen, sind unzulässig. Liegen hinreichende Anhaltspunkte hierfür vor, werden entsprechende Erlaubnisansträge abgelehnt.

### **1.7 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Erlaubniserteilung ist

- die WSD Nord für solche Beförderungen, die in Häfen oder an Ladestellen ihres Bereichs oder im Hamburger Hafen beginnen;
- im übrigen die WSD, in deren Bereich die Beförderung beginnt.

## **2. Drittlandverkehr**

### **2.1 Definition**

Grenzüberschreitende Beförderung von Personen und/oder Gütern zwischen einem Lade-/Löschplatz in Deutschland und einem Lade-/Löschplatz in einem Drittland oder umgekehrt durch ein Schiff, das weder die deutsche Flagge noch die Flagge des Drittlands führt.

### **2.2 Freiheit des Drittlandverkehrs**

### **2.2.1 EU-Raum**

Schiffe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union benötigen für Drittlandverkehre zwischen deutschen Häfen und der übrigen EU-Staaten keine Erlaubnis. Schiffe Schweizer Flagge sind den EU-Schiffen gleichgestellt.

### **2.2.2 Donauraum**

Unter Bezugnahme auf Artikel 1 der Belgrader Donaukonvention (Schiffahrtswfreiheit im grenzüberschreitenden Verkehr) stellt die deutsche Seite die Verkehre zwischen deutschen Donauhäfen und Donauhäfen in Drittländern und umgekehrt von der Erlaubniserteilung frei. Die Donauanlieger Slowakei und Ungarn fordern jedoch für Drittlandverkehre zwischen deutschen Donauhäfen und den Donauhäfen dieser Staaten und umgekehrt die Stellung eines Erlaubnisanspruches.

### **2.3 Erlaubnispflicht des Drittlandverkehrs**

Für Schiffe der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz ist die Beförderung von Personen und/oder Gütern in anderen als den unter 2.2.2 genannten Fällen zwischen Deutschland und einem nicht zur EU gehörenden Drittland und umgekehrt erlaubnispflichtig.

Für alle übrigen Schiffe ist die Beförderung von Personen und/oder Gütern zwischen Deutschland und einem Drittland und umgekehrt erlaubnispflichtig (siehe 2.2.2).

### **2.4 Rechtsgrundlage**

Als Rechtsgrundlage für die Erlaubnis dient § 2 BinSchAufgG ggf. i. V. m. dem jeweiligen bilateralen Binnenschiffahrtsabkommen.

### **2.5 Besonderheiten**

#### **2.5.1 Drittlandverkehr von und nach den Niederlanden**

Die Drittlandverkehrsgenehmigungen, insbesondere für osteuropäische Binnenschiffe, die das niederländische Hoheitsgebiet tangieren, werden im Rahmen der Abstimmung mit den niederländischen Behörden erteilt. Mit Vertretern der niederländischen Behörde wurde folgendes Abstimmungsverfahren vereinbart:

Wird in Deutschland oder in den Niederlanden durch ein Nicht-EU-Schiff eine Drittlandverkehrsgenehmigung beantragt, so informiert die Behörde dieses Staates den jeweils anderen Staat von der Erteilung der Genehmigung per Fax. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass diese Genehmigung nicht etwaige andere vorgeschriebene Genehmigungen des Empfangslandes ersetzt. Für den Fall, dass der niederländische Genehmigungsrahmen überschritten wird, wird die deutsche Seite entsprechend informiert werden. Als die in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle wurde die folgende WSD benannt:

WSD West, Münster; Telefon 0251/27 08-368

Ansprechpartner für die deutschen Behörden in den Niederlanden ist die für die Erteilung der Drittlandgenehmigungen zuständige Stelle:

Rijksverkeersinspektie  
Bureau SCRB  
(Leiter dieses Büros: Herr R.N.P. Rikken)  
Postbus 1 07 00  
NL - 2501 HS DEN HAAG

Telefon +31 70.305.24.25  
Telefax (Rotterdam) +31 10.238.25.25 (Herr A.K.J. Philipsen)